



# **VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN**

**Geschäftsverteilung**

**für das Jahr 2026**

**ab dem 12. Juni 2026**

**Anlage zum Beschluss des Präsidiums**

**vom 11. Juni 2026**

## A b s c h n i t t I

### A l l g e m e i n e A n o r d n u n g e n

#### 1. Allgemeines

- 1.1. Ab 12.06.2026 gelten – mit Ausnahme der 7. Kammer – für die Besetzung der Kammern im Allgemeinen wie im Vertretungsfall Abschnitt II und für deren Zuständigkeit Abschnitt III.
- 1.2. Ist einer Kammer die Zuständigkeit für ein Sachgebiet insgesamt durch die bloße Angabe der Geschäftsnummer im Sinne des Katalogs der Sachgebietsschlüssel (Anlage 11 zur VwG-Statistik) zugewiesen, ist sie auch für alle Untergruppen und Einzelsachgebiete zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Entsprechendes gilt bei der Zuweisung von Untergruppen hinsichtlich der Einzelsachgebiete.
- 1.3. Für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter der 1., 2., 5., 8. und 9. Kammer gilt Abschnitt IV in Verbindung mit Nr. 8 dieses Abschnitts; für die der 3., 4., 6. und 7. Kammer gilt Abschnitt V.
- 1.4. Unter „Asylrecht“ im Sinne des Abschnitts III fallen alle Verfahren nach dem Asylgesetz. Für alle, also auch die anhängigen Verfahren, die die Zuweisung und Umverteilung von Ausländern oder Maßnahmen zur Vorbereitung der Abschiebung, wie z.B. eine Verpflichtung zur Passbeschaffung oder die Herstellung der gesundheitlichen Voraussetzungen, sowie alle anderen Nebenentscheidungen der Ausländerbehörden nach dem Asylgesetz betreffen, ist unabhängig von der Frage, ob es sich um ein ausländerrechtliches oder asylrechtliches Verfahren handelt, die 9. Kammer zur Entscheidung zuständig.
- 1.5. Bei der Heranziehung im Vertretungsfall darf bei einer gerichtlichen Entscheidung nicht mehr als ein Richter auf Probe mitwirken (§ 29 Satz 1 DRiG).

#### 2. Bisherige Zuständigkeit, Wechsel der Zuständigkeit

- 2.1. Für die jeweils bis 11.06.2026 anhängig gewordenen Streitsachen verbleibt es grundsätzlich bei der bisherigen Kammerzuständigkeit, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt ist.
- 2.2. Wird eine Entscheidung in der Rechtsmittelinstanz aufgehoben und zurückverwiesen, gilt dies als Neueingang und wird bei der Kammer anhängig, die für die Neueingänge zuständig ist.
- 2.3. Wird ein statistisch erledigtes Verfahren fortgesetzt (vgl. § 4 Abs. 2 der VwG-Statistik in der jeweiligen Fassung), so gilt dieses Verfahren als Neueingang bei der nun zuständigen Kammer.

#### 3. Sachzusammenhang, Eingang

- 3.1. Für neu eingehende Streitsachen, die im Sachzusammenhang mit einer bei einer Kammer anhängigen stehen, ist diese Kammer zur Entscheidung zuständig. Eine Anrechnung auf einen Verteilerschlüssel erfolgt nicht.

3.2. Zwischen Asylstreitverfahren besteht ein Sachzusammenhang im Sinne der Ziffer 3.1., wenn es sich um Streitigkeiten desselben Klägers oder von Familienangehörigen (in auf- und absteigender Linie, Ehegatten und Lebenspartner) handelt. Sachzusammenhang ist auch dann gegeben, wenn eine Sache bei Eingang einer Klage oder eines Antrages bereits erledigt ist, vorausgesetzt die Kammer, die für die Bearbeitung des früheren Verfahrens zuständig war, ist noch für das betroffene Land zuständig. Widerrufsverfahren werden nicht als Sachzusammenhang gewertet; sie werden der im Zeitpunkt des Eingangs zuständigen Kammer zugewiesen. Waren in einer Kammer asylrechtliche Untätigkeitsklagen anhängig, werden Verfahren, die nach Ergehen einer Entscheidung des Bundesamtes vom selben Antragsteller anhängig gemacht werden, der Kammer zugewiesen, die im Zeitpunkt des Eingangs zuständig ist.

3.3. Für die vom zeitlichen Eingang abhängige Verteilung von Streitsachen ist maßgeblich der feststellbare Eingang beim Verwaltungsgericht, d.h. der Eingangszeitpunkt von FAX-Schreiben oder von Zugängen über das EGVP bzw. bei sonstigen (Post)Eingängen der Zeitpunkt 11:30 Uhr. Bei gleichzeitig eingehenden Verfahren bestimmt sich die Reihenfolge des Eingangs nach der alphabetischen Reihenfolge des Klägersnamens (bei natürlichen Personen des Nachnamens).

#### 4. Rechts- und fachaufsichtliche Maßnahmen sowie Streitigkeiten aus dem Gebührenrecht

4.1. Bei rechts- oder fachaufsichtlichen Maßnahmen folgt die Kammerzuständigkeit aus dem Rechtsgebiet, auf welches sich die rechts- oder fachaufsichtliche Maßnahme bezieht.

4.2. Benutzungsgebührenstreitigkeiten (vgl. Nr. 1121 der Anlage 11 zur VwG-Statistik) folgen der Kammerzuständigkeit aus dem Rechtsgebiet, auf das sich die Gebühr bezieht. Gleiches gilt für Streitigkeiten aus dem Verwaltungsgebührenrecht (vgl. Nr. 1122).

#### 5. Nebenverfahren

5.1. Entscheidungen in Nebenverfahren (Kostenerinnerung, Vollstreckungsverfahren, Streitwertfestsetzungen, Sachverständigenentschädigungen u.ä.), die nach Erledigung des zugrundeliegenden Verwaltungsstreitverfahrens erforderlich werden, sind in der Kammer zu treffen, die nach der Geschäftsverteilung für dieses Streitverfahren zuständig war.

5.2. Zur Entscheidung über einen Antrag eines ehrenamtlichen Richters, seine Entschädigung durch das „Gericht“ festzusetzen, sind die 1. und 2. Kammer sowie die 5. und 8./9. Kammer gegenseitig berufen, je nachdem, welcher Kammer der ehrenamtliche Richter nach dem Geschäftsverteilungsplan angehört; über entsprechende Anträge ehrenamtlicher Richter der 3., 4., 6. und 7. Kammer entscheidet die 1. Kammer.

#### 6. Vollstreckungsabwehrverfahren

Für Vollstreckungsabwehrverfahren richtet sich die Zuständigkeit der Kammer nach dem Rechtsgebiet, das den Schwerpunkt der Vollstreckung bildet.

#### 7. Zweifelsfälle

Steht die Zuständigkeit einer Kammer aufgrund des Sachgebietskatalogs in Abschnitt III nicht eindeutig fest, so ist der Katalog der Sachgebietschlüssel und seine Erläuterungen

in Anlage 11 zur VwG-Statistik sowie als Orientierungshilfe der Sachgebietenkatalog nach Goşa heranzuziehen. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

## 8. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

- 8.1. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter folgt der alphabetischen Reihenfolge der Hauptlisten und der Hilfsliste. Sie beginnt bei den jeweiligen Listen (Hauptlisten, Hilfsliste) mit demjenigen Richter, der auf den im Vorjahr zuletzt herangezogenen Richter folgt. Maßgeblich für die Bestimmung des heranzuziehenden ehrenamtlichen Richters ist die zeitliche Reihenfolge der mündlichen Verhandlungen. Wird nach der Terminierung und erfolgter Ladung der ehrenamtlichen Richter zu einer mündlichen Verhandlung unerwartet ein weiterer, zeitlich früherer Termin erforderlich, werden die nächsten bislang noch nicht geladenen ehrenamtlichen Richter herangezogen.  
Werden für einen Verhandlungstag sowohl Verhandlungstermine der 8. als auch der 9. Kammer anberaumt, so werden die für eine dieser Kammern als erstes aus der gemeinsamen Liste herangezogenen beiden ehrenamtlichen Richter oder Richterinnen an diesem Tag auch für die andere Kammer tätig.
- 8.2. Teilt ein ehrenamtlicher Richter mit, dass ein Fall der Verhinderung vorliegt, so ist der nächste nicht bereits zu einer mündlichen Verhandlung geladene ehrenamtliche Richter aus der jeweiligen Hauptliste zu laden. Dies gilt auch, wenn ein bereits geladener ehrenamtlicher Richter an der Sitzung nicht teilnimmt und deshalb ein ehrenamtlicher Richter der Hilfsliste herangezogen wird.
- 8.3. Fällt eine Sitzung - wegen Terminaufhebung oder -verlegung - aus, zu der bereits ehrenamtliche Richter geladen worden sind (Absendung der Ladung genügt), wird dadurch der regelmäßige Heranziehungsturnus nicht berührt. Diese ehrenamtlichen Richter werden erst nach Umlauf des normalen Turnus wieder herangezogen. Diese Regelungen gelten dann nicht, wenn der Termin nur innerhalb der Woche verschoben wird, in die der ursprünglich angesetzte Termin fiel.
- 8.4. Ist die rechtzeitige schriftliche oder fernmündliche Ladung eines Richters aus einer Hauptliste nicht mehr gewährleistet - dies ist grundsätzlich anzunehmen, wenn die Verhinderung eines Richters erst innerhalb der letzten 48 Stunden vor Beginn der mündlichen Verhandlung bekannt wird - werden die ehrenamtlichen Richter aus der Hilfsliste in alphabetischer Reihenfolge herangezogen. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter in der Hilfsliste erfolgt entsprechend Ziffer 8.2. und 8.3. Ein Fall der Verhinderung ist auch bei Nichterreichbarkeit gegeben.
- 8.5. Bei erneuter Heranziehung eines ehrenamtlichen Richters aus der Hilfsliste wird mit dem ehrenamtlichen Richter fortgefahren, der dem zuletzt herangezogenen ehrenamtlichen Richter aus der Hilfsliste folgt.

## 9. Vertretung des Präsidenten

Ist der Präsident bei der Ausübung richterlicher Geschäfte außerhalb der Rechtsprechungstätigkeit verhindert, wird er vom Vizepräsidenten, danach dem jeweiligen dienstältesten Vorsitzenden Richter, danach dem jeweiligen dienstältesten Richter vertreten.

## 10. Güterichter

- 10.1. Zur Durchführung einer Güteverhandlung nach § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO beim Verwaltungsgericht Meiningen sind die Richterinnen am Verwaltungsgericht Fräßle und Wimmer zuständig.
- 10.2. Der ersuchende Spruchkörper leitet die Akte mit dem Verweisungsbeschluss und mit der Einverständniserklärung der Prozessbeteiligten der Güterichter-Geschäftsstelle zu. Diese verteilt die Verfahren nach dem von den Güterichterinnen beschlossenen Geschäftsverteilungsplan.  
Für den Fall, dass die Parteien nach Verweisung an den Güterichter eine außergerichtliche Streitschlichtung im Sinne des § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 278 a ZPO vereinbaren, kann der Güterichter das Ruhen des Verfahrens anordnen. Er bleibt für das Verfahren zuständig, wenn die Parteien anschließend eine Güteverhandlung oder einen Vergleichsabschluss bei ihm beantragen. Anderenfalls leitet er die Prozessakten über die Güterichter-Geschäftsstelle an den Prozessrichter zurück.
- 10.3. Der Güterichter leitet ein Verfahren auch dann über die Güterichter-Geschäftsstelle an den Prozessrichter zurück, wenn er die Sache nicht für dieses Verfahren als geeignet ansieht oder es nicht zu einer Prozessbeendigung kommt.

## **A b s c h n i t t   I I**

### **K a m m e r b e s e t z u n g u n d V e r t r e t u n g s r e g e l u n g**

1. Es werden neun Kammern gebildet, davon ist das Heilberufegericht dem Verwaltungsgericht angegliedert. Die Kammern sind bzw. werden wie folgt besetzt:

#### **1. Kammer:**

Vorsitzender:	Vizepräsident des VG Becker
1. Mitglied:	Richterin am VG Korfsmeyer
2. Mitglied:	Richter am VG Riemann
3. Mitglied:	Richter Wenzel
4. Mitglied:	Richter Fardipour

Ersatzrichter:	Richterin Netzer
	Richter am VG Reichenbächer
	Richter am VG Dr. Rook
	Richter Chatta
	Richterin am VG Hanus
	Richterin Schaller
	Richterin am VG Szurlies
	Richterin am VG Wimmer
	Richter am VG Viert-Reder
	Richterin am VG Fräble
	Richterin am VG Spiekermann
	Vorsitzende Richterin am VG Meinhardt
	Vorsitzende Richterin am VG Feilhauer-Hasse
	Präsident des VG Dr. Schneider

#### **2. Kammer:**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Feilhauer-Hasse
1. Mitglied:	Richter am VG Viert-Reder
2. Mitglied:	Richterin am VG Fräble
3. Mitglied:	Richterin am VG Wimmer
4. Mitglied:	Richter Chatta

Ersatzrichter:	Richterin Netzer
	Richterin am VG Szurlies
	Richterin am VG Hanus
	Richterin Schaller
	Richterin am VG Korfsmeyer
	Richter am VG Dr. Rook
	Richter Wenzel
	Richter Fardipour
	Richter am VG Reichenbächer
	Richter am VG Riemann

Richterin am VG Spiekermann  
Vorsitzende Richterin am VG Meinhardt  
Vizepräsident des VG Becker  
Präsident des VG Dr. Schneider

**3. Kammer:** (Personalvertretung Land)

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Feilhauer-Hasse  
1. Mitglied: Richter am VG Viert-Reder  
2. Mitglied: Richterin am VG Fräble  
3. Mitglied: Richterin am VG Szurlies

Ersatzrichter: Richterin am VG Wimmer  
Richter am VG Riemann  
Richterin am VG Spiekermann  
Richterin Netzer  
Richter Wenzel  
Richter Fardipour  
Richter am VG Reichenbächer  
Richter am VG Dr. Rook  
Richterin am VG Hanus  
Richterin Schaller  
Richterin am VG Korfsmeyer  
Richter Chatta  
Vorsitzende Richterin am VG Meinhardt  
Vizepräsident des VG Becker  
Präsident des VG Dr. Schneider

**4. Kammer:** (Personalvertretung Bund)

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Feilhauer-Hasse

stellv. Vors.: Richter am VG Viert-Reder  
Richterin am VG Fräble  
Richterin am VG Szurlies  
Richterin am VG Wimmer  
Richter am VG Riemann  
Richterin am VG Spiekermann  
Richterin Netzer  
Richter Wenzel  
Richter Fardipour  
Richter am VG Reichenbächer  
Richter am VG Dr. Rook  
Richterin am VG Hanus  
Richterin Schaller  
Richterin am VG Korfsmeyer  
Richter Chatta  
Vorsitzende Richterin am VG Meinhardt  
Vizepräsident des VG Becker  
Präsident des VG Dr. Schneider

## **5. Kammer:**

Vorsitzender: Präsident des VG Dr. Schneider  
1. Mitglied: Richter am VG Dr. Rook  
2. Mitglied: Richterin am VG Hanus (mit 80% ihrer Arbeitskraft)  
3. Mitglied: Richterin Schaller

Ersatzrichter: Richterin Netzer  
Richter Wenzel  
Richter Fardipour  
Richter am VG Reichenbächer  
Richterin am VG Korfsmeyer  
Richterin am VG Wimmer  
Richter am VG Viert-Reder  
Richterin am VG Fräble  
Richter am VG Riemann  
Richter Chatta  
Richterin am VG Szurlies  
Richterin am VG Spiekermann  
Vorsitzende Richterin am VG Meinhardt  
Vorsitzende Richterin am VG Feilhauer-Hasse  
Vizepräsident des VG Becker

## **6. Kammer:** (Kammer für Disziplinarsachen - des Bundes, - des Landes)

Vorsitzender: Vizepräsident des VG Becker  
1. Mitglied: Richter am VG Riemann  
2. Mitglied: Richterin am VG Korfsmeyer  
3. Mitglied: Richter Wenzel  
4. Mitglied: Richter Fardipour

Ersatzrichter: Richter am VG Viert-Reder  
Richterin am VG Wimmer  
Richterin am VG Fräble  
Richterin am VG Spiekermann  
Richterin am VG Hanus  
Richterin Netzer  
Richterin Schaller  
Richterin am VG Szurlies  
Richter am VG Reichenbächer  
Richter am VG Dr. Rook  
Richter Chatta  
Vorsitzende Richterin am VG Meinhardt  
Vorsitzende Richterin am VG Feilhauer-Hasse  
Präsident des VG Dr. Schneider

**7. Kammer:** (Heilberufegericht beim Verwaltungsgericht)  
Vorsitzender: Richterin am VG Korfsmeyer  
stellv. Vors.: Richterin am VG Szurlies  
Richter am VG Riemann

**8. Kammer:**

Vorsitzender: Vorsitzende Richterin am VG Meinhardt  
1. Mitglied: Richterin am VG Szurlies  
2. Mitglied: Richterin am VG Spiekermann  
3. Mitglied: Richter am VG Reichenbächer  
4. Mitglied: Richterin Netzer

Ersatzrichter: Richterin am VG Hanus  
Richter Fardipour  
Richterin Schaller  
Richterin am VG Korfsmeyer  
Richterin am VG Fräble  
Richter am VG Riemann  
Richter am VG Dr. Rook  
Richter Wenzel  
Richter Chatta  
Richter am VG Viert-Reder  
Richterin am VG Wimmer  
Vorsitzende Richterin am VG Feilhauer-Hasse  
Vizepräsident des VG Becker  
Präsident des VG Dr. Schneider

**9. Kammer:**

Vorsitzender: Vorsitzende Richterin am VG Meinhardt  
1. Mitglied: Richterin am VG Szurlies  
2. Mitglied: Richterin am VG Spiekermann  
3. Mitglied: Richter am VG Reichenbächer  
4. Mitglied: Richterin Netzer

Ersatzrichter: Richterin am VG Hanus  
Richter Fardipour  
Richterin Schaller  
Richterin am VG Korfsmeyer  
Richterin am VG Fräble  
Richter am VG Riemann  
Richter am VG Dr. Rook  
Richter Wenzel  
Richter Chatta  
Richter am VG Viert-Reder  
Richterin am VG Wimmer  
Vorsitzende Richterin am VG Feilhauer-Hasse  
Vizepräsident des VG Becker  
Präsident des VG Dr. Schneider

- 1.1. Soweit die 1. bis 3., 5., 6., 8. oder 9. Kammer infolge Verhinderung eines oder mehrerer Richter eine Spruchfähigkeit nicht mehr ausüben kann, rücken die Ersatzrichter in der festgelegten Reihenfolge nach.
- 1.2. Das jeweilige 1. Mitglied einer Kammer ist stellvertretender Vorsitzender seiner Kammer.
- 1.3. Der Vorsitzende einer Kammer wird bei Verhinderung seines Stellvertreters durch das jeweils nächste Mitglied seiner Kammer vertreten.
- 1.4. Sind alle Mitglieder einer Kammer verhindert, so nimmt von den nachrückenden Vertretern derjenige die Funktion des Vorsitzenden ein, der Vorsitzender oder am längsten Richter ist.
- 1.5. Soweit der Vorsitzende der 4. Kammer verhindert ist, nehmen seine Aufgaben die stellvertretenden Vorsitzenden in der festgelegten Reihenfolge wahr.
- 1.6. Soweit ein Richter mehreren Kammern angehört und von mehreren Kammern gleichzeitig benötigt wird, geht grundsätzlich die Anforderung der 3., 4., 6. und 7. Kammer sowie die der Baulandkammer und des Richterdienstgerichts beim Landgericht Meiningen und die Tätigkeit als Güterichter vor, ansonsten die, in der der Richter allgemein mit Berichterstattung beauftragt ist. Die Tätigkeit als Vorsitzender einer Kammer geht immer vor.

## Abschnitt III

### Zuständigkeit der Kammern

#### 1. Kammer

0260 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften

---

0300 Numerus-clausus-Verfahren

---

0420 Gewerberecht

---

0525 Brand- und Katastrophenschutz einschl. Rettungsdienstrecht (nur Dienstrecht)

---

0551 Fahrerlaubnisrecht

---

1040 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht)

---

1112 Kirchensteuer

---

1131 Erschließungsbeiträge

---

1132 Ausbaubeiträge (nur Straßenausbaubeiträge)

---

1310 Recht der Bundesbeamten (einschließlich Minister)

---

1320 Soldatenrecht

---

1330 Recht der Landesbeamten (einschließlich Minister und kommunaler Wahlbeamter)

---

1340 Recht der Richter

---

1360 Dienstrecht des Zivilschutzes

---

1370 Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG

---

1390 Recht der Richtervertretungen

---

1700 Aus dem sonstigen Recht:

---

1710 Justizverwaltungsrecht (ohne Dienstrecht)

1720 Archivrecht

1800 und 2200 Asylrecht – Hauptsacheverfahren (zu den Übernahmzielstaaten und Herkunftsländern, für die die Kammer zuständig ist, vgl. Erläuterungen 1 und 2)

---

1900 und 2300 Asylrecht – Eilverfahren (zu den Übernahmzielstaaten und Herkunftsländern, für die die Kammer zuständig ist, vgl. Erläuterungen 1 und 2)

---

## **2 . K a m m e r**

0100 Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht (ohne kommunales Abgabenrecht, vgl. Nr. 1100 ff.); Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts; Aufsicht über nicht-kommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts

---

0400 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschaftsrecht, Recht der freien Berufe

---

0410 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung, Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht

0412 Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen

0413 Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 Energiesicherungsgesetzes 1975

0414 Vergaberecht

0430 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vgl. Schlüssel 0411)

---

0440 Forst- und Fischereirecht

---

0450 Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht

---

0480 Eisenbahn-, Kleinbahn- und Bergbahnrecht, Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht, vgl. Untergruppe 0960 ff.)

---

0490 Sonstiges Wirtschaftsrecht

---

0510 Polizeirecht mit Ausnahme des Waffenrechts (0511)

---

0520 Ordnungsrecht, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist

---

0530 Personenordnungsrecht, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist

---

0540 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel

---

0550 Verkehrsrecht, mit Ausnahme des Sachgebiets 0551

---

0560 Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)

---

0570 Lotterierecht

---

0580 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)

---

1011 Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz

---

1170 Anschluss und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen

---

1510 Wohngeldrecht

---

1560 Kriegsfolgenrecht (einschließlich des Flüchtlings- und Vertriebenenrechts)

---

1700 Sonstiges Recht einschließlich Vernehmungen nach § 180 VwGO (keiner anderen Kammer zugeteilte Rechtsgebiete), soweit nicht die 1. oder die 5. Kammer zuständig ist

---

1800, 2000 und 2200 Asylrecht – Hauptsacheverfahren (zu den Übernahmezuständen und Herkunftsländern, für die die Kammer zuständig ist, vgl. Erläuterungen 1 und 2)

---

1900, 2100 und 2300 Asylrecht – Eilverfahren (zu den Übernahmezuständen und Herkunftsländern, für die die Kammer zuständig ist, vgl. Erläuterungen 1 und 2)

---

### **3. K a m m e r**

1382 Personalvertretungsrecht des Landes

---

### **4. K a m m e r**

1381 Personalvertretungsrecht des Bundes

---

### **5. K a m m e r**

0210 Schulrecht

---

0220 Hochschulrecht, einschließlich der Hochschul- und Staatsprüfungen, der Anerkennung ausländischer Prüfungen sowie der Anerkennung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen mit Ausnahme der Laufbahnprüfungen der Beamten und Soldaten

---

0230 Wissenschaft und Kunst

---

0415 Finanzdienstleistungsaufsicht

---

0470 Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure

---

0535 Datenschutzrecht

---

0900 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht (einschl. hierauf bezogenes Zuwendungsrecht)

---

1010 Berg- und Energierecht, soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist

---

1020 Umweltschutz (einschließlich der Freistellungsstreitigkeiten bezüglich Altlasten, 1020.99)

---

1030 Wasserrecht

---

1050 Recht der Gentechnik

---

1060 Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz

---

1070 Umweltinformationsgesetz

---

1100 Abgabenrecht, einschließlich Abwasserabgabenrecht, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist

---

1110 Kommunale Steuern

1121 Benutzungsgebührenrecht, soweit eine Zuteilung nach Abschnitt I, Nr. 4.2. nicht erfolgen kann

1122 Verwaltungsgebührenrecht, soweit eine Zuteilung nach Abschnitt I, Nr. 4.2. nicht erfolgen kann

1132 Ausbaubeiträge

1133 Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag

1140 Haus- und Grundstücksanschlusskosten

1150 Ausgleichsabgaben

1160 Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlichen Vorschriften

1210 Recht offener Vermögensfragen

---

1700 Sonstiges Recht

---

1730 Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und dem Thüringer Transparenzgesetz

1800, 2000 und 2200 Asylrecht – Hauptsacheverfahren (zu den Übernahmezuständen und Herkunftsländern, für die die Kammer zuständig ist, vgl. Erläuterungen 1 und 2)

---

1900, 2100 und 2300 Asylrecht – Eilverfahren (zu den Übernahmezuständen und Herkunftsländern, für die die Kammer zuständig ist, vgl. Erläuterungen 1 und 2)

---

## **6. K a m m e r**

1400 Disziplinarrecht

---

1410 Disziplinarrecht der Bundesbeamten

1420 Disziplinarrecht der Landesbeamten

## **7. K a m m e r**

1400 Berufsgerichtliche Verfahren

---

1430 Berufsgerichtliche Verfahren, soweit diese am VG bearbeitet werden

## **8. K a m m e r**

0240 Film- und Presserecht

---

0250 Rundfunk - und Fernsehrecht (einschließlich Gebührenbefreiung)

---

0270 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)

---

0280 Sport

---

0411 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien

---

0440 Jagdrecht

---

0460 Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer)  
- einschl. Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften mit Ausnahme der Nr. 412  
- ohne Aufgaben der Berufsgerichte (vgl. Nr. 1430);

---

0511 Waffenrecht

---

0600 Ausländerrecht

---

1220 Bereinigung von SED-Unrecht (einschließlich der Entschädigung von DDR-Häftlingen und strafrechtlicher Rehabilitierung)

---

1350 Wehrpflichtrecht, Wehrrecht

---

1520 Sozialrecht

---

1530 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

---

1540 Jugendschutzrecht

---

1550 Kindergartenrecht, Heimrecht

---

1600 Sozialhilferecht

---

1800, 2000 und 2200 Asylrecht – Hauptsacheverfahren (zu den Übernahmezielstaaten und Herkunftsländern, für die die Kammer zuständig ist, vgl. Erläuterungen 1 und 2)

---

1900, 2100 und 2300 Asylrecht – Eilverfahren (zu den Übernahmezielstaaten und Herkunftsländern, für die die Kammer zuständig ist, vgl. Erläuterungen 1 und 2)

---

## **9 . K a m m e r**

1800, 2000 und 2200 Asylrecht – Hauptsacheverfahren (zu den Übernahmezielstaaten und Herkunftsländern, für die die Kammer zuständig ist, vgl. Erläuterungen 1 und 2)

---

1900, 2100 und 2300 Asylrecht – Eilverfahren (zu den Übernahmezielstaaten und Herkunftsländern, für die die Kammer zuständig ist, vgl. Erläuterungen 1 und 2)

---

### **Erläuterungen und Ergänzungen zum Abschnitt III (Zuständigkeit der Kammern)**

1) Unabhängig vom Herkunftsland des Betroffenen werden Verfahren, in denen auf der Grundlage der Verordnungen (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (Dublin-II-Verordnung) und (EG) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 in der jeweiligen Fassung (Dublin-III-Verordnung) die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland abgelehnt und eine Überstellung in das Land "des ersten Kontakts" verfügt wird (Sachgebiete 2000 und 2100), nach den Überstellungszielstaaten auf die 2. Kammer verteilt mit Ausnahme der Verfahren betreffend den Überstellungszielstaat Griechenland, die der 1. Kammer zugeteilt werden, Verfahren betreffend die Überstellungszielstaaten Italien, Kroatien und Polen, die der 5. Kammer zugeteilt werden, sowie Verfahren betreffend die Überstellungszielstaaten Bulgarien, Tschechien, Ungarn, Niederlande Malta, Portugal, und Slowenien, die der 9. Kammer zugeteilt werden. Hiervon werden auch alle Verfahren erfasst, in denen die genannten Verordnungen Grundlage der Behördenentscheidung oder des Begehrens der Betroffenen sind. Diese Regelungen gelten auch für die Fälle, in denen das Bundesamt feststellt, dass dem Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland wegen seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat kein Asylrecht zusteht, bzw. den Asylantrag für unzulässig hält, weil ihm in einem Drittstaat ein Schutzstatus gewährt wurde, und seine Abschiebung in diesen Staat angeordnet wird. Diese Abschiebezielstaaten betreffenden Regelungen gelten auch für die Eingänge im Asylrecht ab dem 12.06.2026 (GEAS-Umstellung), insbesondere für Verfahren, in denen der Antrag beim BAMF ab dem 12. Juni 2026 eingereicht oder in denen das Verfahren zum Entzug des internationalen Schutzes ab dem 12. Juni 2026 begonnen wurde, Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG in der ab dem 12. Juni 2026 geltenden Fassung i. V. m. Artikel 38 Abs. 1 Verordnung (EU) 2024/1348 (zukünftig 2430, 2530), Verfahren wegen Rechtsbehelfen gegen Überstellungsentscheidungen nach Artikel 42, 43 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Verordnung (EU) 2024/1351 (zukünftig 2600, 2700).

2) Andere Asylstreitverfahren nach dem Asylverfahrensgesetz bzw. Asylgesetz, für die gemäß Thüringer Verwaltungsgerichtszuständigkeitsverordnung vom 30.11.1998 (GVBl. S. 434) das Verwaltungsgericht Meiningen zuständig ist, werden nach Herkunftsländern auf die 1., 2., 5. und 9. Kammer wie folgt verteilt:

1. Kammer: Syrien (September, November),

2. Kammer: alle übrigen Herkunftsländer, die nicht der 1., 5. oder 9. Kammer zugewiesen sind,
5. Kammer: Syrien (Juni bis August, Oktober, Dezember), Iran und Algerien,
9. Kammer: Aserbeidschan und Afghanistan.

gez. Dr. Schneider      Becker      Meinhardt